
STADT BENDORF



**1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN
„FREIZEITZENTRUM STROMEBRG“**

- TEXTFESTSETZUNGEN -

Auftraggeber:

Stadt Bendorf

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (2) BauGB und
der Behörden sowie sonstiger
Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB
im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 BauGB

Projekt:

Stadt Bendorf
Bebauungsplan „Freizeitzentrum Stromberg“
Textfestsetzungen

Stand:

02.08.2023

INHALTSVERZEICHNIS

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1	VERSORGUNGSFLÄCHE (§ 9 (1) NR. 12 BAUGB).....	4
B	HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN.....	4

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 VERSORGUNGSFLÄCHE (§ 9 (1) NR. 12 BAUGB)

(1) Zweckbestimmung

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist eine öffentliche Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Wasserbehälter und Schüttgutlager (= Tausalzsilo)“ festgesetzt.

Die Versorgungsfläche dient der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen für die Speicherung und Vorhaltung eines Wasserdargebots (= Wasserbehälter) sowie eines Schüttgutlagers (= Tausalzsilo) für die Daseinsvorsorge.

Dazugehörigen Hof- und Stellplatzflächen sind ebenfalls zulässig.

B HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung.
2. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon 0261/ 6675-3000) zu melden. Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.
3. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationsblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.
4. Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 4020 durchführen zu lassen (Bezugsquelle der DIN-Vorschrift: www.beuth-verlag.de). Bei allen Bodenarbeiten und Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen.
5. Die angeführten DIN-Vorschriften werden bei der Stadtverwaltung Bendorf, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ausgefertigt Bendorf, den

(Christoph Mohr, Bürgermeister)

(Siegel)